

**Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde
zur Feststellung der Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes
und an der Finanzierung eines vorbereitenden Rechtsgutachtens**

Absenderangaben (bitte ausfüllen):

1. Stadt- / Gemeinde:	
2. Ansprechpartner:	
3. Telefon (mit Vorwahl und Nebenstelle):	
4. E-Mail:	

I.

Die o. g. Stadt/Gemeinde erklärt hiermit verbindlich gegenüber dem Städte- und Gemeindebund NRW, sich anteilig an der Finanzierung eines Rechtsgutachtens zur Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu diesem Gegenstand zu beteiligen.

II.

Der Finanzierungsanteil der o. g. Stadt/Gemeinde beträgt für Gutachten und Kommunalverfassungsbeschwerde zusammen maximal 700 Euro.

III.

Das Rechtsgutachten soll die Prüfung folgender Fragen zum Gegenstand haben:

1. Verstößt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW gegen das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung NRW (Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW)?
2. Wäre eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW zulässig und begründet?
3. Kann eine Kommunalverfassungsbeschwerde zulässigerweise auch schon vor dem förmlichen Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes eingelegt werden?

Dabei soll auch geprüft werden, welche inhaltlichen Anforderungen an die Darlegung der finanziellen Belastung für die einzelnen, als Kläger auftretenden Kommunen zu stellen sind.

IV.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung zur Darlegungslast bezüglich der individuellen finanziellen Belastung der einzelnen Kommune ist noch zu entscheiden, wie viele Kommunen und welche sinnvollerweise Kommunalverfassungsbeschwerde einlegen. Für den Fall, dass es als Ergebnis dieser Prüfung nicht zu einer direkten Kommunalverfassungsbeschwerde durch die

o. g. Stadt/Gemeinde kommt, erklärt sie sich bereit, sich im o.g. Umfang an der Finanzierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde anderer Kommunen zu beteiligen.

V.

Die Beauftragung eines geeigneten Rechtswissenschaftlers für die Erstellung des Gutachtens und zur Vertretung im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde wird durch den Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführt. Unabhängig hiervon erfolgt die konkrete prozessrechtliche Bevollmächtigung für die Vertretung im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde durch die betreffenden Kommunen selbst.

VI.

Der Städte- und Gemeindebund NRW rechnet alle diesbezüglichen Honorarforderungen direkt mit dem Beauftragten ab. Nach Abschluss der Gesamtabrechnung stellt der Städte- und Gemeindebund NRW diese Kosten den beteiligten Städten und Gemeinden jeweils maximal in Höhe von 700 Euro in Rechnung. Im Falle einer vor Abschluss der Erstellung des Gutachtens oder vor Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde erreichten Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land NRW entstehen nach der Vereinbarung zwischen Städte- und Gemeindebund NRW und dem Gutachter nur Teilhonorarforderungen. Auch diese können auf die beteiligten Städte und Gemeinden umgelegt werden. Die o. g. Stadt/Gemeinde erklärt sich für diesen Fall bereit, den auf sie entfallenden Anteil entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gutachter und dem Städte- und Gemeindebund NRW bis maximal zur Höhe von 700 Euro dem Städte- und Gemeindebund NRW zu erstatten.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

BITTE ZURÜCKSENDEN AN DEN

**Städte- und Gemeindebund NRW
- Dez. IV -
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf**

Per Telefax: 0211 / 4587-292